

07.07.23

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der
Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

Zu Artikel 1 Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

1. a) Der Bundesrat stellt fest, dass mit Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung wichtige redaktionelle Anpassungen an der zum 1. August 2023 in Kraft tretenden Ersatzbaustoffverordnung vorgenommen werden, um einen sachgerechten Vollzug der Verordnung zu ermöglichen. Gleichwohl ist der Bundesrat der Ansicht, dass nicht alle relevanten Aspekte adressiert sind. Daraus resultieren weiterhin bestehende Probleme beziehungsweise Unklarheiten für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung ab dem 1. August 2023. Gleichwohl hält der Bundesrat es für geboten, dass die in Artikel 1 berücksichtigten Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung zum 1. August 2023 in Kraft treten können und verzichtet auf etwaige Maßgaben, da diese einem rechtzeitigen Inkrafttreten der Verordnung im Weg stehen würden.
- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, kurzfristig die noch ausstehenden Anpassungen an der Ersatzbaustoffverordnung mit einer weiteren Änderungsverordnung vorzunehmen. Es wird angeregt, die Anpassungen spätestens im Zusammenhang mit der in Umsetzung des Koalitionsvertrages angekündigten eigenständigen Verordnung zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe vorzunehmen.

- c) Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende wichtige Anpassungserfordernisse hin:
- aa) Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen für die Herstellung von Asphaltmischgut ist in der Ersatzbaustoffverordnung bisher nicht sachgerecht berücksichtigt.
 - bb) Die Regelungen zur Probenahme von Bodenmaterial und Baggergut, welches keiner Aufbereitung bedarf, sind nicht eindeutig bzw. sachgerecht.
 - cc) Die Anforderungen an die Analytik, insbesondere bezüglich des Verfahrens zur Eluat-Herstellung, für mobile Aufbereitungsanlagen bei Wechsel der Baumaßnahme werden für nicht sachgerecht gehalten.
 - dd) Die Regelungen zur Verwendung gleichwertiger Analysenverfahren sind nicht praxistauglich.
 - ee) Die Einbautabellen in Anlage 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung für Gleisschotter der Klassen 1, 2 und 3 sind untereinander nicht konsistent.
 - ff) Für bestimmte Einbaumaßnahmen besteht ein Anzeigerfordernis bei der zuständigen Behörde. Die erforderlichen Informationen sind vereinzelt zu allgemein beschrieben und bedürfen daher einer Konkretisierung.
 - gg) Bei der Verwendung von Bodenmaterial der Klasse 0 sowie Baggergut der Klasse 0 besteht keine Notwendigkeit zur Einhaltung eines Grundwasserabstands. Dies soll mit der Änderungsverordnung entsprechend korrigiert werden. Bei der Korrektur wurde jedoch eine zur Klarstellung erforderliche Folgekorrektur vergessen.
 - hh) Die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung ist für bestimmte Einbaubereiche ausgeschlossen. Gemische nach § 2 Nummer 2 der Ersatzbaustoffverordnung sind ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereichsausschlüssen benannt. Hierzu bedarf es einer Klarstellung der Anwendungsbereichsausschlüsse um diese Gemische.
 - ii) Die Regelungen auf Grund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes sollten im § 19 Absatz 6 der Ersatzbaustoffverordnung nicht pau-

schal Vorrang genießen. Stattdessen sollten Regelungen von Schutzgebietsverordnungen nur dann Vorrang genießen, sofern diese mit Blick auf die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken mindestens dasselbe Schutzniveau für Gewässer wie die Ersatzbaustoffverordnung aufweisen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass die Ersatzbaustoffverordnung mit entsprechenden Regelungen in Schutzgebieten unterlaufen wird.

- jj) Der Bundesrat merkt an, dass das Wasserhaushaltsgesetz den Begriff „Zustimmung“ mit Blick auf eine Gewässerbenutzung nicht kennt. Zur Klarstellung sollte die gemeinte wasserrechtliche Grundlage konkretisiert werden ggf. auch im Rahmen einer Auslegungshilfe.
 - kk) In § 19 Absatz 6 der Ersatzbaustoffverordnung ist klarzustellen, dass in Wasserschutzgebieten der Zone II sowie in Heilquellenschutzgebieten der Zone II nur Gemische aus den dort in den im Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen oder zulässigen Primärbaustoffen eingebaut werden können.
 - ll) Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe auf kiesigem Untergrund, Karstböden oder Grundgestein ist in der Ersatzbaustoffverordnung nicht hinreichend geregelt und bedarf daher dringend einer Ergänzung der rechtlichen Regelungen, in denen für den Vollzug auch klar geregelt ist, wo diese Gebiete sind.
2. a) Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah eine Änderung der Ersatzbaustoffverordnung dahingehend vorzunehmen, dass der Güteüberwachungsgemeinschaft mindestens zwei Überwachungs- und Untersuchungsstellen angehören müssen. Die bisher vorgesehene Regelung lässt zu, dass einer Güteüberwachungsgemeinschaft nur eine Überwachungsstelle und eine Untersuchungsstelle angehören kann. Dies kann dazu führen, dass die für die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen notwendige Unabhängigkeit der Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen von der Bauwirtschaft bzw. den Herstellern von Baustoffen und Baustoffgemischen nicht gewährleistet ist. Mithin, dass eine nicht sachgerechte In-sich-Überprüfung erfolgt, da in der Güteüberwachungsgemeinschaft Hersteller von Baustoffen und Baustoffgemischen sowie Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen rechtlich miteinander verbunden sind.

- b) Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah eine Regelung zu treffen, dass auch für Güteüberwachungsgemeinschaften eine regelmäßige Überprüfung (Turnus fünf Jahre) des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt. Damit wird die bestehende Ungleichbehandlung zu Untersuchungsstellen und Überwachungsstellen nach § 2 Nummer 9 und 10 der Verordnung beseitigt. Diese Stellen müssen sich einer regelmäßigen Überprüfung unterziehen. Da die Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft Untersuchungspflichten reduziert und damit Wettbewerbsvorteile gegenüber Mitbewerbern ohne diese Mitgliedschaft bietet, ist es sachgerecht, durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen, dass die Güteüberwachungsgemeinschaften an der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen und technischen Grundlagen teilnehmen.
3. In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c wird der Begriff Güteüberwachungsgemeinschaft definiert. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einheitliche Regelungen für ein Anerkennungsverfahren von Güteüberwachungsgemeinschaften zu erarbeiten, um für deren Tätigkeiten ein bundesweit einheitliches Qualitätsniveau zu gewährleisten.

Begründung:

Die Güteüberwachungsgemeinschaften sollen den Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung unterstützen und damit ein der Verordnung entsprechendes Qualitätsniveau bei der Güteüberwachung und den hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffen sicherstellen. Da die Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaften damit unmittelbaren Einfluss auf die Qualität und die Verwendungsfähigkeit der hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe hat, deren Verwertung bundesweit möglich sein soll, ist ein durchgängig einheitliches Qualitätsniveau bei Herstellern und in der Güteüberwachung zu gewährleisten.